

**Die Herstellung von Süßigkeiten.**

Die Herstellung von Süßigkeiten ist durch Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 künftig auf die Hälfte der Zuckerverwendung vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 eingeschränkt. Die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, wurde durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1915 der „Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe“ mit dem Sitz in Würzburg übertragen. Die Zucker-Zuteilungsstelle setzt auf Grund von Erklärungen der Pflichtigen die Zuckeranteile, welche die Süßigkeiten-Hersteller im Jahre 1916 verarbeiten dürfen, fest und gibt ferner die Zucker-Bezugs-scheine aus, ohne die künftig keine Abgabe von Zucker an Süßigkeiten-Hersteller erfolgen darf. Die Vordrucke für die vorgeschriebenen Erklärungen der Pflichtigen sowie für die Anträge auf Ausstellung von Zuckerbezugs-scheinen sind kostenlos bei allen Deutschen Handelskammern und Handwerkskammern, ferner bei den beteiligten Deutschen Fachverbänden, (Vereinigung Deutscher Zuckerwaren und Schokoladefabrikanten e. V. in Würzburg, Verband Deutscher Schokoladefabrikanten in Dresden und Verband Deutscher Kets-Fabrikanten in Berlin) endlich bei der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg erhältlich. (M. F. A.)